



Vorlage Nr.: V0215/14
Datum: 25. November 2014

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	zur Information
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Besetzung des Seniorenbeirates gemäß § 25 Abs. 4 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat wählt zwölf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Mitglieder in den Seniorenbeirat.
2. Der Stadtrat einigt sich auf die sechs von den Fraktionen vorgeschlagenen Mitglieder gemäß § 25 Abs. 2 a) Hauptsatzung. Für den Fall der Nichteinigung, erfolgt die Besetzung im Benennungsverfahren mit der Abweichung, dass jede Fraktion ein Mitglied benennen darf.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv: keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv: keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Gemäß § 25 Beiräte Hauptsatzung werden Beiräte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach § 47 SächsGemO gebildet. Beiräte unterstützen den Stadtrat und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Beiräte setzen sich zusammen aus:

a) je einem von jeder Fraktion zu benennenden Mitglied. Dabei kann es sich um eine Stadträtin/einen Stadtrat oder um eine sachkundige Einwohnerin oder einen sachkundigen Einwohner handeln. Gehören einem Beirat ausnahmsweise mehr durch den Stadtrat zu benennende Mitglieder an als es Fraktionen gibt, wird das Benennungsrecht für die weiteren Mitglieder analog § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO durch die Fraktionen ausgeübt.

b) sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern, welche durch den Stadtrat gewählt werden. Diese Sitze sind analog zum Verfahren für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses öffentlich auszuschreiben.

c) sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern, welche durch die in der Hauptsatzung benannten Organisationen oder Institutionen benannt werden.

Der Seniorenbeirat besteht aus:

- den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a)
- zwölf Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe b), wobei in Dresden tätige Seniorenverbände und entsprechende Interessenvertretungen angemessen zu berücksichtigen sind.

Die Ausschreibung des Geschäftsbereiches Soziales (Anlage 1) hat zur Bewerbung von 20 Interessierten geführt (Anlage 2).

Der Stadtrat muss daher durch Wahl die zwölf sachkundigen Mitglieder bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter können noch nicht gewählt werden, die Hauptsatzung sieht bei den Beiräten keine Stellvertretung vor.

Die Benennung der Mitglieder durch die Fraktionen kann nach der Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern erfolgen, um den Fraktionen die Möglichkeit zu geben, möglicherweise nicht gewählte Bewerber zu benennen. Es ist jedoch zu gewährleisten, dass mindestens zwei Mitglieder des Stadtrates im Beirat sitzen. Dies folgt aus § 47 SächsGemO („... können sonstige Beiräte gebildet werden, denen Mitglieder des Gemeinderats ... angehören“).

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Ausschreibung des Geschäftsbereiches Soziales

Anlage 2: Bewerberliste – vertraulich

Helma Orosz